

Update zur Abrechnung der Kurzarbeit

Ab heute können Unternehmungen mit einem bereits bewilligten Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung die Abrechnung für den März einreichen. Dazu ist das offizielle Formular "COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung" zu verwenden. Sie finden dieses Formular unter folgendem Link: [Formular Abrechnung](#).

Die folgenden Angaben sind zusammengefasst pro Unternehmung für die entsprechende Abrechnungsperiode auf dem Formular einzutragen:

- 1. Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende**
Sämtliche Arbeitnehmende ausser: in gekündetem Arbeitsverhältnis, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind, deren Ausfallstunden nicht bestimmbar sind, die das ordentliche AHV-Rententalter erreicht haben.
- 2. Anzahl von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmende**
Sämtliche Arbeitnehmende, in der Abrechnungsperiode effektiv Ausfallstunden hatten
- 3. Summe der Sollstunden aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden**
Die summierten Sollarbeitszeiten der anspruchsberechtigten Personen gemäss Punkt 1
- 4. Summe der Ausfallstunden aller betroffenen Arbeitnehmenden**
Die summierten Ausfallstunden der betroffenen Personen gemäss Punkt 2
- 5. AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden**
Die summierte Lohnsumme der anspruchsberechtigten Personen gemäss Punkt 1; Korrekturen sind bei Mitarbeitenden mit einem Lohn von über Fr. 12'350, sowie bei Personen mit massgeblichen Entscheidungsbefugnissen (Pauschale Fr. 4'150) vorzunehmen.

Leider gibt es bis jetzt keine offizielle Vorlage für die Berechnung der notwendigen Daten pro Mitarbeitender. Gerne **unterstützen** wir Sie beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars.

Im Grundsatz ist die Berechnung wie in folgendem Beispiel vorzunehmen:

Beispiel

Abrechnungsperiode:	18.3.2020 – 31.3.2020
Anzahl Arbeitstage im März:	22
Arbeitstage in der Abrechnungsperiode:	10
Normalarbeitszeit pro Woche:	42 Stunden, d.h. 8.4 Stunden pro Tag
Sollstunden in der Abrechnungsperiode:	10 x 8.4 Stunden = 84 Stunden

Mitarbeiter Hans Muster hat ein Pensum von 80% und einen Jahreslohn von Fr. 78'000 (inkl. 13. Monatslohn). Sein **anrechenbarer Lohn** für die Abrechnungsperiode beträgt also:
(Fr. 78'000 / 12 Monate) / 22 Tage * 10 Tage = **Fr. 2'954.55**

Aufgrund seines 80% Pensums hat Hans Muster in der Abrechnungsperiode **67.2 Sollstunden** (84 Stunden x 80%) zu leisten. Effektiv konnte er jedoch nur 22 Stunden arbeiten. Es bleiben also **45.2 Stunden**, für die er von Kurzarbeit betroffen ist (sogenannte **Ausfallstunden**).

Wichtig: Die Voranmeldefrist von drei Tagen wurde vom Bundesrat aufgehoben. Falls Sie die Verfügung zur Kurzarbeit bereits vor dieser Massnahme erhalten haben, können Sie den Anspruch bei der Abrechnung dennoch bereits ab Voranmeldedatum (Datum Gesuchseingang) erheben.

Das Abrechnungsformular ist bei der Arbeitslosenkasse, die auf der Verfügung vermerkt wurde, einzureichen.

Die Korrekturen infolge der Kurzarbeit im März können mit dem Lohnlauf April vorgenommen werden. Die Ausfallstunden sind analog des obigen Beispiels zu berechnen und den Mitarbeitenden zu 80% zu vergüten. Die Kürzung beträgt also 20% auf dem anrechenbaren Lohn für die Ausfallstunden. Die effektiv geleisteten Stunden werden weiterhin zum normalen Lohn ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Sozialversicherungsabzüge trotz Lohnkürzungen auf dem 100%-Lohn zu belasten sind. Wir empfehlen Ihnen deshalb, einen separaten Lohncode für die Korrekturen einzurichten. Dem Arbeitgebenden steht es frei, den Mitarbeitenden trotz Kurzarbeit weiterhin 100% des Lohnes auszubezahlen.

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zum Vorgehen und zu den Berechnungen zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter!